



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVII. Des Servient Antwort auf solche Præliminar-Frage: Salvii weitere Vorschläge bey den noch übrigen Differenzien mit Franckreich: Die Churfürstlichen schliessen auf eine Deputation ad ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
August.Præliminar-  
Frage an Ser-  
vient, ob  
Frankreich  
mit denen  
Ständen  
schließen wol-  
le, wann schon  
der punctus  
Assistentie  
nicht ausge-  
macht würde

um so viel mehr Hoffnung hatte, weiln Servient seine Intention dahin eröffnet gehabt, das meiste Absehen bestehe auf denen im Schwedischen Instrument begriffenen Particular-Sachen, worbey Frankreich contradictorie interessiret wäre, als da sey: *Titulus Landgravii Alsatie; Inclusio Regis Hispaniarum, Ducis Lotharingia* &c. wozu die Frankosen nicht ja sagen könnten. Wegen der Assistentz fielen die Unanimia in allen 3. Reichs-Collegiis dahin aus: Dem gereuen Gott wäre inbrünstig zu danken, daß er so weit geholffen habe, daß nun der Deutsche Friede nur noch an einem Punkt haftere, seine Allmacht auch flehentlich anzurufen, seines Geistes Kraft denen Gesandten ferner zu geben, damit sie Mittel und Wege zu Hinwegräumung dieser schweren Hinderniß finden und erhalten möchten: Hiernächst sollte man zu bederß von dem Servient vernehmen, wann die Stände sich in hoc puncto Assistentie Austriaco-Hispanicæ, etwas erklärten, ob die Cron Frankreich willens sey stracks darauf, und gleichsam pari passu (welches hauptsächlich und ursprünglich von Bayern hergekommen) mit denen Reichs-Ständen, (wann gleich die Sache auf Kayserlicher Seite, instinctu Hispanorum, etwa nicht fortgehen wolte) zu schließen; die Conventio zu subsigniren; den Salvium zu eben dergleichen zu moviren; auch denen Generalizaten den gemachten Schluß, zu Einstellung aller Hostilitäten, und Verfügung dessen, was dem Frieden anhängig sey, durch expresse Couriers zu intimiren? Woferne sich nun Servient hierzu so wolwillig als befeßlig befinde; sodann hätte man ad Materialia mit ihme zu schreiten, und sich anfangs zu erbieten, daß Ihro Kayserliche Majestät, in qualitate Cesaris, sich der Assistentz begeben solten: Weilen aber zu besorgen stehe, Servient werde sich hiermit, als *re jam data*

& concessa nicht vergnügen, massen dann fast die Majora, dieses des Chur-Fürstlichen Collegii Gutachten für nichtig erachteten; So solte man omnem operam & diligentiam promittiren, Ihro Kayserliche Majestät dahin allerunterthänigst zu bewegen und zu disponiren, daß sie salutem Imperii pro suprema Lege agnosceiren, und die Assistentz für dismahl also moderiren möchte, damit dem Reich dadurch kein Nachtheil zugefüget, noch dieser Friede einen Unterbruch leiden dürffe. Wäre aber auch dies, wie zu befahren sey, dem Servient unannehmlich; So solte man ihn ersuchen, daß er selbst einige Temperamenta an Hand geben möchte: wobey denen Deputatis Gewalt zu ertheilen sey, im Fall die von Servient geschehende Vorschläge, denen Constitutionibus Imperii, welche in alle Wege Norma & Cynosura dieser Handlung seyn müßten, gemäß wären, daß sie mit ihm auf solchen Fuß tractiren möchten: daferne aber solche Vorschläge, contra Constitutiones Imperii lieffen, daß sie solche nur bloß ad referendum annehmen, und an die Seände bringen solten, um sich darüber weiter mit einander zu vernehmen; So wäre auch im Fall der Noth, der Legat Salvius zum Mediatoren und Einrathen zu requiriren. Pro ultimo aber sey solche Assistentz simpliciter auf die Reichs-Constitutiones und sonderlich auf den Reichs-Abschied 1570. und auf die Wahl-Capitulation zu restringiren, auch Desterreich, sub Pacifragio dahin zu verbinden. Wessen man sich nun also vereinigen würde, das solte man sodann den Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück und Münster, wie auch unmittelß das gegenwärtige Vorhaben respective münd- und schriftlich gebührend beybringen, und die Münsterische Kayserliche Gesandten per Deputatos, da sie ja nicht nach Osnabrück kommen wolten, um Condescendenz ersuchen.

1648.  
August.

## §. XVII.

Des Servient  
Antwort auf  
solche Præli-  
minar-Frage

Am 19. August. wurde vorangedeutete Præliminar- und præjudicial-Frage, dem Französischen Ambassadeur Servient, durch die Deputirten proponiret, welcher darauf antwortete: Er müsse zuvor

wissen, weil die Execution des Französischen Friedens sich nach ihrem Feind, dem Haus Desterreich, reguliren müßte, sie sich aber vorhero nicht bloß stellen könnten, was die Stände auf dem Fall, wann Desterreich sich



1643.  
August

sich dazu nicht verstände, zu thun gemeynet wären, und wie man darunter allenthalben sicher und cum effectu zu gehen habe? Welches die Deputirten ad referendum nahmen. Einige wolten davor halten, es stecke dieses darunter verborgen, daß nach erhaltener sichern Erklärung derer Cronen, Chur-Bayern sich von Oesterreich separiren, und den Kayser nebst andern Ständen, zur Acceptirung und Execution dessen, was mit denen Cronen geschlossen worden sey, nöthigen und zwingen wolle. Andere hingegen wolten die Nachricht haben, daß Servient dergleichen Zuversicht zu Bayern nicht habe, sondern desselben Consiliis mißtraue.

Desselben bes  
sere Erklä-  
rung, am 21  
August.

Alldieweil aber Servient die Intention derer Reichs-Stände anfänglich nicht recht eingenommen hatte, und ihm nachgehends Salvius eine umständlichere Erklärung darüber ertheilte, so erklärte sich derselbe darauf am 21. Aug. gegen die Reichs-Deputirte, dahin: Ihm sey nicht zuwider, daßjenige, was zu Oßnaabrück mit denen Ständen gehandelt und geschlossen wurde, allerdings obligatorie genehm zu halten; auch das Französische Instrumentum Pacis selbst alda, gleichwie Salvius das Schwedische, zu unterschreiben, und bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio zu deponiren, sodann mit denen Deputirten, oder denen Ständen, welche da wolten, ja auch mit denen sämtlichen Gesandtschafften nach Münster zu gehen, denen Kayserlichen Gesandten die Handlung vorzulegen, sie um Genehmigung dessen, inständigst zu ersuchen, und, woferne die Approbation und Subscription von ihnen erhalten werden möchte, das ganze Deutsche Friedens-Werk dadurch klar zu machen. Sollte es aber bey den Kayserlichen Gesandten anstehen, wolte Salvius und er, gewisse Couriers nach denen Generalitäten senden, selbigen den gemachten Schluß notificiren, und ein Armistitium vorschlagen lassen: Würden dann Ihre Kayserliche Majestät auch in solches Armistitium mit eintreten, so sollte der Deutsche Friede so viel als geschlossen seyn; Wo aber nicht, so sollte der Friede mit denenjenigen gemacht seyn, welche demselben bestimmen wolten: Wiewohl es ohne die Kayserliche Generalität mit Aufhebung der Hostili-

täten schwer hergehen würde; Die Stände würden aber am besten thun, wenn sie auch dem Salvio disfalls zusprechen möchten.

1648.  
August

Um nun nichts zu verabsäumen, so verfügten sich die Deputati zu Salvio, und proponirten ein gleiches; Welcher die gefasste Gedanken sehr gut, nöthig und nützlich ansah, mit der Erklärung, sie und seine Nation wolten mit Deutschland Friede haben, und wären mit dem Servient einerley Meynung: Was den S. Salvio tamen is &c. in puncto Executionis anlangte, hielt er davor, daß es damit eben keine große Difficultät geben würde, wenn man die Forthringliche Sache zu denen Hispanischen Tractaten, an welche Evone sich selbiger Herzog jederzeit gehalten habe, verweise, und die andere Französische Anstöße, welche in dem Instrumento begriffen wären, deutlich exprimirte. Ratione Assistentie erwartete man von denen Ständen eine Cathogorische Antwort; Wegen Forthringen wäre eben das zu sagen, was erst gemeldet worden: Burgund möge ein Reichs-Crayß bleiben, aber gleichwolten wegen der darin fürgehenden Handel, dem Reich ein mehrers nicht zugemuthet werden, als was dieses ehemals darbey in terminis terminantibus gethan, da man sich dar- ein zu mengen, erheblich Bedenkens getragen habe. Die Assistentz an sich selbst und in abstracto betreffend, könnte sich Servient mit dem Articulo 2. Instrumenti Suedici gar wohl begnügen, weil alle Assistentz, sive directe sive indirecte, clam aut palam, sive intra Imperium, sive usquam extra illud &c. abgeschnitten wären, womit sie, die Schwedischen, respectu Pohlen, wohin disfalls ihr Absehen gezelet, sattam gesichert zu seyn, erachteten; Doch müsten im vorgehenden Artic. 1. die Worte: Rex præten- se Catholicus, cum ipsum pro Rege universalis agnoscere non possint, herausen bleiben, und dem Servient, zu mehrerer seiner Assurance, der Inhalt der Gülden Bull, Reichs-Constitutionen, und Wahl-Capitulation, worauf dieselbe fundiret sey, insinuiret werden: Auf solche Weise wolte er hoffen, würde nicht allein Servient zufrieden seyn, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät darwider nichts



1648. nichts sagen können, weilen Sie darzu, als August. ein Stand des Reichs, gehalten wären, und darauf, als ein Kayser, geschworen hätten; Und würde die Handlung um so viel desto kürger fallen. Die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel müste sich Ihrer Armade halber, denen übrigen Partibus belligerantibus gleich betragen.

Die Chur-  
fürstlichen  
schließen auf  
eine Deputa-  
tion ad Mo-  
nasterienles.

Als man nun hierüber von einander, und jedes Reichs-Collegium für sich zusammen gegangen war, um darüber: Ob man den Vorschlag annehmen solle, zu berathschlagen, auch mit der Consultation beynah fertig gewesen; liesen die Chur-Fürstliche denen Fürstlichen Gesandten wissen: Demnach sie nicht sähen, wie es verantwortlich falle, die Kayserliche Abgesandten so gar zu übergehen, und allein in der Sache fortzuschreiten; So hätten sie auf eine Deputation nach Münster an dieselben, vor allen Dingen geschlossen, daher man in denen beyden übrigen Rätchen darvon auch reden möchte, ehe denn man zur Re- und Correction käme.

Weilen nun der Fürsten-Rath mit der erstmaligen Umfrage herum war; so fuhr man, preparatorie eine Abrede zu nehmen, fort, und schloß, racione des §. *Salvis tamen iis &c.* des Salvii Vorschlag, im Fall solcher practicirlich sey, nachzugehen, um so viel mehr, weilen Schweden selbst apprehendirte, daß man dasjenige, so in ihrem concertirten Instrumento Pacis zu finden sey, dergestalt platt hin zu limitiren und zu cassiren præsumire; Wegen der Assistenz konte man es bey dem mehr-angeregten Artic. II. Instrumenti Suedici lassen, oder dem Articulo Assesurationis eine special-Clauful, worinnen der Beystand auf die Constitutiones Imperii, Wahl-Capitulation und dem gegenwärtigen Tractat restringiret sey, einrücken, oder wohl beydes dem Art. II. zusammen einverleiben, auch, so lang sich Servient mit oberwehnten Reichs-Satzungen vergnügen liesse, denen Deputatis Gewalt ertheilen, daß sie mit ihm schliessen konten: Würde er aber aus solchem Gleis treten, so sollten sie alles nur ad referendum nehmen. Wegen Lothringen intercedirte der Bayerische Gesandte, nahmentlich dahin:  
Sechster Theil.

Erwolle sich zwar denen Majoribus nicht opponiren; allein, weilen das Herzogthum Lothringen gleichwohlen ein Mit-Stand des Reichs und der Herzog seines gnädigsten Herrn naher Blut-Freund wäre; bäte er, bey Abhandlung dieses special-Punctens, den Servient per Deputos zu requiriren, wenigstens beide Töchter, als Herzog Carlis und Francisci Gemahlinnen, neben diesem letztern, ad deductionem innocentiae, Herzog Carlis aber zu der gegenwärtigen Handlung zu admittiren: Solte er, Servient, aber dieses weigern; so begehrete er nicht, daß man den Frieden um des willen aufhalten sollte, sondern sich nur aufs künstliche, respectu Imperii, intercessionem & interpositionem zu reserviren, welches man derwilligte.

Hierauf nun, und bey der andern Umfrage, welche in decernenda Deputatione ad Dominos Casareanos & Monasterienles bestunde, wurde geschlossen: Man halte die Deputation mehr schädlich als nützlich; sintemahlen der Gumpff, worauf die Chur-Fürstliche Gesandten, hauptsächlich aber nur Eölln, Sachsen und Brandenburg, wovon der Graf von Bürgenstein durch die Kayserlichen, vermittels Bedrohung, etwas alteriret worden) ihr fürnehmstes Absehen gesetzt hätten, dupliciter zu consideriren sey, nemlich respectu derer Kayserlichen Gesandten, und dem respectu des Servient: Diesem habe man toties quoties, sonderlich aber Sonntags, die Parole gegeben, stracks nach derwilligter præjudicial-Frage, der Assistenz willen, in Deliberation zu treten, und salvis salvandis zu schliessen: Also werde es hart und übel lauten, wenn man, nach wenig verfloßnen Stunden, eine andere Resolution fassere; Ja es möchte Servient vielleicht bewegen werden, weilen man ihn von Tag zu Tag lactiver, und dadurch einen Unter-Haspel in die Schwedischen Tractaten zu machen, abgehalten habe, gar hinweg zu gehen; sich der in Flandern, durch die letzte Victorie erlangten grossen Avantage, sintemahlen Frankreich bey solcher Action denen Spaniern auf 400. Cornet und Fahnen abgewonnen hätten, zu bedienen, und mit dem Spanis. Gesandten Bruin, dem Reich zu unwiederbringlichem Präjudiz,

1648. August.

Im Fürsten-  
Rath wird  
solche Deputa-  
tion nicht  
dienlich er-  
achtet.



1648.  
August.

in Tractaten einlassen. Bey denen Kayserlichen Gesandten werde man keinen Glimpff haben, sondern sie es vielmehr für einen Schimpff annehmen, wenn man sie zwar per Deputatos honorire, immittels aber mit dem Servient fortfahre; denen Kayserlichen würde mit der blossen Communication nichts gebietet seyn, sondern sie der übrigen Stände und des Servients Nachkunfft auf Münster inständigst treiben, die Zeit darüber vergeblich verlaufen, und also alles umsonst seyn; bedorab, da man wisse, daß die Kayserliche Gesandten noch vom 14. diß ein ausdrücklich Verboth nach Ohnabrück zu kommen, oder die Spanischen Sachen separiren zu lassen, erlangt hätten, welches sogar der Gesandte Bruin, in einem öffentlichen, zwar suppresso nomine ausgelassenen Scripto, pro foederis fragio und eine solche Sache ausgegeben habe, um welcher willen die ganze Welt ihre Waffen gegen die Verbrechere hergeben sollte. Dahero es besser seyn würde, weil man ja den Frieden schleunig und unvermeidlich im Reich haben, sich aber mit nichten in fremde Handel mischen lassen müste, daß alles denen Kayserlichen Gesandten zu Ohnabrück mündlich, denen Münsterischen aber in Schrifften entdeckt werde; sonderlich, daß man den Fuß der Reichs-Constirucionen pro indubitata & unica norma halten, und also, einigen Exceß oder Hindan- setzung des Kayserlichen Respects, in keine Wege zu Schulden kommen lassen wolle.

Die Churfürstliche con- formiren sich denen Fürstlichen wegen der Deputa- tion.

Ob nun wohl die Churfürstlichen per Majora anderer Meynung waren, nemlich, daß man zupoderst die Kayserlichen Gesandten zu Münster per Deputatos um Anhandgebung einiger Temperamenten in diesem Assistenz-Punct ersuchen, sie auch nach Ohnabrück zu ziehen tentiren, und also den Glimpff gebrauchen solle: So bequemten sie sich doch am Ende, mit denen Fürstlichen dahin, daß man mit dem Servient forthandeln, und die Deputa- tion um die Zeit des Schlusses, pro re nata entweder fortgehen lassen oder einstellen, oder insgesamt nach Münster reisen möchte.

1648.  
August.

Bey denen Spanischen Händeln aber, fiel noch diese Difficultät mit ein, daß man deren Evitirung über schwehr achtete, weiln Ihre Kayserliche Majestät für Ihre Majestät den jungen König in Hungarn, und die Königl. Gespons in Hispanien, bereits bey Frankreich Passports gesuchet hätten, dahero nicht nur das Matrimonium geschlossen wäre, sondern auch bey denen Spanischen Bluts und Muths-Verwandten das ungeschuchte Praesuppositum dahin gieng, daß man bey nächstem Reichs-Tag einen Römischen König haben, und hiernächst denjenigen Statum wieder einführen würde, welcher durch Consolidacion des Römischen oder Deutschen Kayserthums, mit denen Hispanischen Königreichen, zu Zeiten Caroli V. im Schwang gegangen wäre.

Weiln nun weder das Churfürstliche noch Städtische Collegium dießmahln unangesehen man von 9. bis 3. Uhr Nachmittag auf dem Rath-Haus gewesen, in materialibus etwas abgeredet, sondern ein solches bis auf folgenden Tag verzogen, und erst nach 2. Uhren damit fertig worden: Also sind selbige beyderseits mit dem Fürstlichen Collegio am Ende dahin einig worden: daß man des Salvii Vorschläge folgen, den Art. 2dum des Schwedischen Instruments, welchen die Kayserliche Gesandten bey dem Franckischen Instrument, verwichenen Jahres, paucis, nec tamen substantialibus additis, approbiret hätten, behalten, und am Ende, selbigen, mit Anziehung der Glit- denen Bull, Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulation, bestärcken solle, welches Ihre Kayserliche Majestät nicht offendiren, hingegen Frankreich contentiren könne: Und mit diesem Beding möchten die Deputati sich zu dem Servient verfügen, auch mit demselben einen Schluß, im Nahmen des ganzen Reichs, doch auf obgemeldte Weise treffen, immittels aber gleichwohl denen Kayserlichen Gesandten die beliebte Communication beysügen.